Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4975
13.09.2012

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Hennig (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Extremismusklausel bei der Einstellung studentischer Beschäftigter in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2491** vom 26. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

Nach Berichten von Betroffenen gibt es am Uniklinikum Jena für die Einstellung studentischer Beschäftigter einen Fragebogen, der die Mitgliedschaft in "extremistischen Organisationen" abfragt. Dabei soll die Mitgliedschaft in einer "extremistischen Organisation" angegeben bzw. verneint werden. Bei Nichtbeantwortung will das Uniklinikum nicht einstellen und wohl auch nicht den Lohn für die bisherige, arbeitsvertrags- aber nicht arbeitsfreie Zeit zahlen. Der Fragebogen scheint nur am Uniklinikum, nicht aber an der Friedrich-Schiller-Universität eingesetzt zu werden. Der Fragebogen liegt der Fragestellerin vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien bzw. Theorien werden "extremistische Organisationen", die dieser Fragebogen abfragen möchte, definiert? Welche Organisationen sind gemeint (bitte auflisten)?

2. Ist es an Thüringer Hochschulen üblich, diese Art der Fragebögen bei Einstellungen einzusetzen? Wenn ja, an welchen Hochschulen ist das der Fall?

3. Wie viele Ablehnungen bzw. Nichteinstellungen gab es bisher in diesem Zusammenhang (bitte auflisten wann, welche und wo)?

4. Nach welcher Rechtsgrundlage handelt die Universitätsklinik Jena mit dem Einsatz des Fragebogens bzw. der Abfrage generell?

5. Wie bewertet die Landesregierung dieses Vorgehen?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Extremistische Organisationen lehnen aufgrund ihrer politischen Einstellungen und Bestrebungen den demokratischen Verfassungsstaat und seine fundamentalen, in der freiheitlich demokratischen Grundordnung festgeschriebenen Werte ab.
Zur Frage der Organisationen wird auf die Anlage 2 des Runderlasses der Thüringer Landesregierung über die Prüfung der persönlichen Eignung für den öffentlichen Dienst verwiesen, welche im Übrigen seitens des Universitätsklinikums Jena gemeinsam mit dem Fragebogen übergeben wird. Ansonsten wird auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 2217 "Eignungskriterien für Beamtinnen, Beamte sowie Angestellte des Freistaats Thüringen" (Drucksache 5/4432) verwiesen.

Druck: Thüringer Landtag, 25. September 2012

Zu 2.:
Gemäß dem Runderlass der Thüringer Landesregierung über die Prüfung der persönlichen Eignung für den öffentlichen Dienst (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/1992, Seite 1122, Nr. 39/1994, Seite 2504) sind alle Hochschulen des Landes zur Verwendung des dort vorgegebenen Fragebogens, der u. a. nach der Mitgliedschaft bzw. Unterstützung von extremistisch oder extremistisch beeinflussten Organisationen fragt, verpflichtet.

Zu 3.:
Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Die Einstellung des betreffenden Hochschulpersonals liegt gemäß § 89 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz im Zuständigkeitsbereich der Hochschulen.

Zu 4.:
Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 5.:
Die Prüfung der persönlichen Eignung der Bewerber für den öffentlichen Dienst ist durch den in der Antwort zu Frage 2 genannten Runderlass vorgegeben und wurde korrekt durchgeführt. Dass bei den studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften dabei ein gegenüber Anlage 3 des Runderlasses verkürzter Fragebogen genutzt wird, ist nicht zu beanstanden. Die ausgesparten Fragen nach Funktionen und Aktivitäten zu Zeiten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik würden aufgrund des Alters dieser Beschäftigtengruppe ins Leere laufen.

In Vertretung

Prof. Dr. Merten
Staatssekretär